

RS Vwgh 1992/1/20 90/15/0110

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 20.01.1992

Index

001 Verwaltungsrecht allgemein

33 Bewertungsrecht

Norm

BewG 1955 §10 Abs2;

VwRallg;

Rechtssatz

Ein Verkauf im gewöhnlichen Geschäftsverkehr ist anzunehmen, wenn bei der Bildung des Kaufpreises alle den Preis bestimmenden marktwirtschaftlichen Faktoren des Angebotes und der Nachfrage unter Heranziehung objektiver Wertmaßstäbe berücksichtigt worden sind.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1992:1990150110.X04

Im RIS seit

14.01.2002

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at